Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**21-261/2020**
	Status:	**öffentlich**
	Sitzungsdatum:	**16.12.2020/13.01.2021**

Beschlussfassung Vertrag Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an der Straßenoberflächenentwässerung OT Roßla

Bauamt

Beratungsfolge **Gemeinderat Südharz**

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt
Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt den Abschluss des Vertrages über die Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an der Straßenoberflächenentwässerung gemäß § 23 Abs.5 StrG LSA mit dem Wasserverband Südharz für den OT Roßla, Promenade".
Für die errichteten und anschließend genutzten 232 m NW-Kanal beträgt der Anteil somit 58.000,00 €.
Die Zahlung des 75%igen Investitionsanteils soll nach § 6 des Vertrages nach VOB-Abnahme erfolgen. Der Restanteil von 25 % für die anfallenden Betriebskosten soll ebenfalls in einer Summe gezahlt werden.
Für die hergestellten Anlagen sind der Gemeinde die Rechnungen und die Abschreibungssätze zu übergeben.
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Begründung:

Der Wasserverband Südharz errichtet mit der Baumaßnahme „OT Roßla, Regenwasserkanal Promenade" neue Regenwasserkanäle.
Für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage für die Oberflächenentwässerung hat sich der Baulastträger nach § 23 Abs. 5 StrG LSA in dem Umfang der Kosten zu beteiligen, wie es dem Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde.
Entsprechend der Vereinbarung zwischen allen Verbandsmitgliedern wird nach § 1 des Vertrages eine Pauschale von 250 € je vollendeten Meter errichteten Kanals für Investition sowie Unterhaltung und Betrieb gezahlt.
Die Straßeneinläufe hat die Gemeinde in Ihrer Baumaßnahme selbst errichtet.
Durch die derzeitige Zinslage ist es wirtschaftlicher, den 25 % Betriebskostenanteil in einer Summe zu zahlen.

Gemeinde Südharz

Die gleichen Verträge wurden mit dieser Vorgehensweise bereits bei den vorhergehenden Bauabschnitten der Ortskanalisation Uftrungen mit dem Wasserverband abgeschlossen.

		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Produktkonto	541000.5221		

Ertrag		Aufwand	

		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Investition/ Produktkonto		167.200	167.200

Einzahlungen		Auszahlungen	

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	Z.K. 18.12.20

Mittel müssen ans 2020 übertragen werden

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

Vertrag

über die Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an der Straßenoberflächenentwässerung gemäß § 23 Abs. 5 StrG LSA

zwischen

der Gemeinde Südharz, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Rettig, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz

und

dem Wasserverband „Südharz", vertreten durch die Verbandsgeschäftsführerin, Frau Dr. Parnieske-Pasterkamp, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen, -nachfolgend **WVB** genannt-

Präambel

Gemäß § 79 b Abs. 2 WG LSA obliegt den Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen die Entwässerung ihrer Anlagen. In § 23 Abs. 5 StrG LSA wird geregelt: „Erfolgt eine Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, von der Gemeinde oder dem Abwasserverband eingerichtete Abwasseranlage, so beteiligt sich der Träger der Straßenbaulast an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung dieser Anlage in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde. Der Gemeinde obliegt die schadlose Abführung des Straßenoberflächenwassers. Für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage ist darüber hinaus kein Entgelt zu erheben."

Gemäß § 23 Abs. 5 StrG LSA beteiligt sich daher der Straßenbaulastträger im Falle einer Mitbenutzung der vom Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung, dem Wasserverband „Südharz", betriebenen Entwässerungsanlage an den Kosten der Planung, Herstellung bzw. Erneuerung.

Die Kostenbeteiligung für die Baumaßnahme **Gemeinde Südharz, OT Roßla, Regenwasserkanal Promenade** wird im nachfolgenden Vertrag geregelt.

§ 1

Grundlagen

Die Gemeinde Südharz erklärt, dass im OT Roßla in der Promenade die Straßenentwässerung über die nicht straßeneigene, durch den WVB zu errichtende bzw. zu erneuernde Abwasseranlage erfolgen wird. Die Gemeinde Südharz hat sich daher gemäß § 23 Abs. 5 StrG LSA in dem Umfang an den Kosten zu beteiligen, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde.

Um unnötige Planungskosten zu vermeiden, vereinbaren die Parteien, dass die Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers dergestalt pauschaliert wird, dass 250 € je vollendeten Meter tatsächlich errichtete Abwasseranlage gezahlt werden.

Die Pauschalierung umfasst nicht die Mehrdimensionierung der gemeinsam genutzten Entwässerungsanlage, sondern spiegelt die Höhe der Kosten des Baus einer eigenen fiktiven Entwässerungsanlage bis zu der Vorflut (natürlich bzw. künstlich) wieder. Der Kostenaufwand umfasst sämtliche Leistungen des Kanal- und Straßenbaus sowie die Baunebenleistungen.

Damit wird sichergestellt, dass der WVB dauerhaft die Betriebskosten der Entwässerungsanlage decken kann, da der Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen und den fiktiven Kosten für eine eigene Straßenentwässerungsanlage der Abgeltung des Anteils des Straßenbaulastträgers an den laufenden Kosten für Verwaltung, Unterhaltung und Betrieb der Entwässerungsanlage über die gesamte Nutzungsdauer dient. Ein weiteres Entgelt wird durch den WVB nicht erhoben.

§ 2

Umfang der Beteiligung

Straßenabläufe sowie die notwendigen Anschlussleitungen an die Kanalisation werden im Zuge der Baumaßnahme durch den WVB mit geplant, vergeben und gebaut. Die Weiterberechnung der Straßenabläufe und Anschlussleitungen an den Straßenbaulastträger gemäß § 4 erfolgt auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten. Die Kosten für den eventuellen Rückbau vorhandener Straßenabläufe trägt der Straßenbaulastträger.

Die gegenständliche Baumaßnahme umfasst den folgenden Leistungsumfang:

Ausführungszeitraum: Baubeginn 2019/20

232 m Regenwasserkanal

Die Lage der Kanalisationsleitung und der Kontroll-und Einlaufschächte sind aus dem beiliegenden Lageplan zu ersehen, der Bestandteil der Vereinbarung ist.

§ 3

Durchführung der Baumaßnahme

Der WVB führt die Kanalbaumaßnahme in Abstimmung mit der Gemeinde Südharz durch. Die Vorbereitung der Maßnahme (Planung etc.) und die Bauausführung sind für die Jahre 2019-2020 vorgesehen. Der WVB koordiniert die erforderlichen Nebenleistungen wie Planung, Veröffentlichung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung. Die Beauftragung und fachliche Betreuung der Bau- und Nebenleistungen erfolgt durch den WVB.

Die entsprechende Vertragserfüllungs- und Mängelbeseitigungsbürgschaft verwaltet der WVB. Mängelbeseitigungsansprüche gegen den Auftragnehmer werden durch den WVB geltend gemacht. Nach Beendigung der Bauarbeiten erfolgt eine gemeinsame Abnahme.

§ 4

Finanzierung der Baumaßnahme

Der WVB finanziert die gesamten für die Kanalbaumaßnahme anfallenden Kosten (Bauleistungen und Baunebenleistungen) vor. Fahrbahn, Gehwege und der sonstige Straßenkörper werden durch den neu zu errichtenden Regenwasser- bzw. Mischwasserkanal des WVB bis zur Vorflut entwässert. Die Gemeinde Südharz leistet hierfür an den WVB einen Kostenbeitrag, der nach den oben aufgestellten Berechnungsgrundsätzen bei 232 Meter Abwasseranlage **58.000,00 €** beträgt.

§ 5

Laufende Kosten und Unterhaltung

Straßenabläufe sowie die notwendigen Anschlussleitungen an die Kanalisation werden durch den Träger der Straßenbaulast betrieben, alle Unterhaltskosten hierfür sind durch den Träger der Straßenbaulast zu tragen.

Die Unterhaltskosten für den Kanal und die Grundstücksanschlüsse werden durch den WVB getragen.

Die Erhebung eines (zusätzlichen) Entgeltes durch den WVB gegenüber dem Träger der Straßenbaulast zur Deckung der Betriebskosten der Entwässerungsanlage ist ausgeschlossen.

§ 6

Zahlung

Die Kosten der Gemeinde Südharz gemäß § 4 dieses Vertrages an den WVB wird zu 75 % bei

- ☐ Beauftragung des Bauunternehmers
- ☐ nach Rechnungslegung durch die Baufirma
- ☐ analog der Teilrechnungslegung des Planungsbüros und der Baufirma an den Verband
- ☒ nach VOB-Abnahme des Abwasserkanals

in Rechnung gestellt und entspricht dem Investitionskostenanteil.

Der dann noch ausstehende Betrag wird in gleichen Jahresraten von jeweils € jeweils zum 30.6. des Kalenderjahres fällig, wobei die erste Ratenzahlung auf den o. g. Zahlungszeitpunkt folgenden Kalenderjahr erfolgt. Die erste Zahlung ist vier Wochen nach Aufforderung fällig, die Restzahlungen zum 30.6. des jeweiligen Kalenderjahres.

Bei Säumnis und für den Fall, dass eine Ratenzahlung in Anspruch genommen wird, ist der ausstehende Betrag mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich zu verzinsen. Sollte der Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches unter 0 % liegen, wird er so behandelt, als ob er 0 % beträgt.

§ 7

Übernahme von Anlagen

Alle Kanalbauwerke (Schmutz-/ Niederschlags- und Mischwasser) sowie die zugehörigen Grundstücksanschlüsse verbleiben in Trägerschaft des WVB. Die Gemeinde Südharz übernimmt die Straßenentwässerung (Straßenabläufe und Zuführung zum Kanal) am Tag der Bauabnahme in seine Trägerschaft.

§ 8

Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen bestehen. In diesem Fall soll diejenige Regelung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 9

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Datum der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

Sangerhausen, 18.11.2020

Südharz, ...

Wasserverband „Südharz"
-Die Verbandsgeschäftsführerin-

Gemeinde Südharz
- Der Bürgermeister-

Legende
Trinkwasserleitung
Mischwasserkanal
Schmutzwasserkanal
Regenwasserkanal
TW-Anschluss
MW-Anschluss
A-S-HA-Haltung
A-R-HA-Haltung
Projekt:
Roßla, Promenade
Peukert
26.10.2020
1 : 800
LS 489
HS 150

Beiblatt zu dem Straßenentwässerungsvertrag

Baumaßnahme Gemeinde Südharz, OT Roßla Regenwasserkanal Promenade

Anlass	Im Rahmen der durchgeführten Straßenbaumaßnahme Roßla Promenade im Jahr 2019/2020 musste aufgrund des schlechten baulichen Zustandes der vorhandene Regenwasserkanal abschnittsweise erneuert werden. Straßenentwässerungsanlagen wurden aufgebunden, teilweise direkt sowie über Durchleitung aus anderen Straßenbereichen. Als Straßenbaulastträger sind zu beteiligen die Gemeinde Südharz (direkte Einleitung aus Promenade) und die Landesstraßenbaubehörde LSA (Durchleitung aus Hallescher Straße und Agnesdorfer Straße).
Dimension	DN 600
Material	HPP – Kanalrohr SN 16
Länge	Insgesamt 232 Meter erneuerter Regenwasserkanal, entspricht für Weiterberechnung Straßenentwässerung Gemeinde = 232 Meter und für Weiterberechnung Straßenentwässerung LSBB = 232 Meter (für Durchleitung)
Durchschnittliche Verlegetiefe	ca. 0,95 m bis 1,30 m
Anzuschließende Grundstücksanschlüsse	Anschlüsse wurden umgebunden
Straßeneinläufe	Gemeinde hat Anschlussleitungen und Einläufe für Straßenentwässerung im Rahmen der Straßenbaumaßnahme selbst errichten lassen; WVB hat keine Kosten für Straßeneinläufe getragen, keine Weiterberechnung
Bauherrengemeinschaft	keine
Aufgabe nach § 79b WG LSA	Wasserverband „Südharz"
Geplante Nutzungsdauer	50 Jahre
Planauszug (s. nächste Seite):	